



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notizen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Notizen.

Der Gesetzentwurf betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Dem Reichstage ist in den letzten Tagen ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher bezweckt, die als mangelhaft befundenen Bestimmungen der §§ 174—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen einer Revision zu unterziehen und durch einige weitere Bestimmungen zu ergänzen. Nach dem jetzigen Rechtszustande kann der Vorsitzende auch nach erfolgtem Ausschluß der Oeffentlichkeit einzelnen Personen den Zutritt zu den Verhandlungen gestatten; keine der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Personen, mit Ausnahme der dabei mitwirkenden Beamten, ist zur Geheimhaltung verpflichtet; und endlich muß das gesamte Urteil einschließlich des Thatbestandes und der Urteilsgründe in öffentlicher Sitzung verkündigt werden. Wird durch dies letztere allein schon der wichtigste Inhalt der Verhandlungen der Oeffentlichkeit preisgegeben, so ist es auch nur natürlich, daß die bei der Verhandlung beteiligten Personen, wie Zeugen, Sachverständige, Parteien, die notwendige Begleitung jugendlicher oder gebrechlicher Personen, von der interessanten Verhandlung an Dritte Mitteilung machen; werden aber durch den Vorsitzenden noch andre Personen zugelassen, was meistens mit den Vertretern der Presse der Fall zu sein pflegt, so ergeht es diesen nicht anders, die Vertreter der Presse müssen sogar geradezu die Verpflichtung zur Mitteilung des Inhalts der Verhandlungen in ihren Blättern fühlen; aus welchem Grunde wäre ihnen denn sonst gerade die Erlaubnis zur Beibehaltung bei den Verhandlungen zu Teil geworden! Daß solche Zulassungen unbeteiligter Personen zu den nichtöffentlichen Verhandlungen vielfach in mehr als reichem Maße geschehen sind und daß die von diesen Personen gemachten Mitteilungen die Ausschließung der Oeffentlichkeit ganz illusorisch machen, weiß jeder, der sich einigermaßen um diese Angelegenheiten gekümmert hat. Infolge aller dieser Umstände war es nun zweckmäßig, eine Revision der einschlagenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu versuchen, und man wird dem vorgelegten Gesetzentwurf im allgemeinen nur vollständig zustimmen können.

Vor allen Dingen kann nach dem Entwurf der Vorsitzende niemandem mehr gestatten, bei einer geheimen Verhandlung zugegen zu sein, der dabei nicht in irgend einer Weise als Partei, Zeuge, Sachverständiger, notwendiger Begleiter einer jugendlichen oder gebrechlichen Person, als Sicherheitsbeamter u. dergl. beteiligt ist. Selbstverständlich wird aber durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit das aus der Dienstaufsicht fließende Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, nicht berührt. Sämtlichen zugelassenen Personen kann durch den Vorsitzenden die Geheimhaltung des Inhaltes bestimmter Teile der Verhandlung besonders zur Pflicht gemacht werden, sofern von dem Bekanntwerden desselben eine Gefährdung der Staatssicherheit zu befürchten ist. Endlich aber soll nicht mehr das gesamte Urteil, sondern nur die Urteilsformel öffentlich verkündigt werden. Diese Umbildung der §§ 174—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes allein würde aber nicht genügen, um den eben erwähnten Uebelständen abzuhelpen, es würde immer ein unvollständiges Gesetz vorliegen. Deshalb hat der Entwurf noch in die Materie

des Strafgesetzbuches und des Preßgesetzes eingegriffen. Eine Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder eine Haft- oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten wird zunächst den Personen angedroht, welche den Verhandlungen beiwohnten und die ihnen auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzten. Als eine „unbefugte“ Mitteilung wird es natürlich nicht gelten, wenn eine der Personen, welche der Verhandlung beiwohnten, später über deren Inhalt als Zeuge vernommen wird. Da man nun die Verpflichtung zur Geheimhaltung der menschlichen Natur gemäß nicht zu weit ausdehnen darf, so ist sie, wie bereits angegeben, nur auf den Inhalt solcher Teile der Verhandlungen beschränkt, dessen Bekanntmachung eine Gefährdung der Staatsicherheit, z. B. in Landesverratsprozessen, befürchten läßt. Es giebt aber auch eine Menge Verhandlungen, deren Inhalt zwar nicht staatsgefährlich, aber oft so anstößig ist, wie z. B. bei Verhandlung von Sittlichkeitsverbrechen, daß dessen Veröffentlichung mindestens ebenso nachteilig für die gute Sitte oder die Beteiligten ist, als wenn die ganze Verhandlung öffentlich stattgefunden hätte. Aus diesem Grunde hat der Entwurf ferner unter der gleichen Strafe wie für den Bruch der auferlegten Geheimhaltung das Verbot aufgenommen, über Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden haben, Berichte durch die Presse zu veröffentlichen. Die wissenschaftliche Bearbeitung einer solchen Verhandlung soll damit nicht ausgeschlossen sein, da eine solche von einem Berichte über die Verhandlung wesentlich verschieden ist. Verboten sind nur die in den Tagesblättern üblichen, häufig nur im Interesse der Befriedigung der Neugier erfolgenden und deshalb meist pikant abgefaßten Darstellungen der Verhandlungen, welche wissenschaftlich meist ohne jeden Wert sind.

Wie der Entwurf, welcher übrigens einem in Elsaß-Lothringen bereits geltigen Gesetze (vom 18. Juli 1828) entspricht, sich möglichst genau den schon geltigen Gesetzen anzupassen sucht, erhellt daraus, daß er die angedrohten Strafen den Bestimmungen des Preßgesetzes über vorzeitige Bekanntmachung der Anklageschrift oder sonstiger amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses anpaßt.

Muß man sich nach dem Dargestellten mit dem, was der Entwurf giebt, nur einverstanden erklären, so ist doch der Wunsch nicht zu unterdrücken, daß der Entwurf um noch eine Bestimmung vermehrt werde. Nicht nur die Mitteilung des Inhalts anstößiger Prozeßverhandlungen überhaupt bringt Schaden; einen sehr bedeutenden Nachteil für die Rechtsprechung enthält es auch, wenn, noch ehe das Urteil gefällt ist, die Zeitungen in möglichst ausführlichen Artikeln den Inhalt der bisherigen Verhandlungen wiedergeben. Unwillkürlich nimmt bei jeder bedeutenden Gerichtsverhandlung die öffentliche Meinung für oder gegen den Angeklagten Partei; je nach dieser Parteinahme werden die Mitteilungen über die Verhandlungen gefärbt oder mit Anmerkungen versehen. Daß solche parteilich, wenn auch unabsichtlich gefärbte Artikel durchaus geeignet sind, auf das Urteil von Geschwornen oder Schöffen einen Einfluß auszuüben, wird niemand bezweifeln, aber auch für die gelehrten Richter hat es etwas bedenkliches, mindestens jedoch, auch bei der größten Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung, etwas unbequemes, wenn der Stoff, über welchen sie erst noch zu urteilen haben, bereits in allen Blättern und in Folge davon auf allen Bierbänken erörtert und ihnen dabei vorgehalten wird, wie sie nach dem Urteil der öffentlichen Meinung ihr Urteil abzugeben haben. Es würde deshalb entweder ein weiterer Artikel unserm Entwurfe beizufügen sein, welcher alle Mitteilungen noch nicht abgeurteilter Verhandlungen in Anschluß an § 17 des Reichspreßgesetzes untersagt; noch besser wäre der

betreffende Artikel des Entwurfes derart zu fassen, daß er die neuen Verbote über Veröffentlichungen des Inhalts von Strafverhandlungen mit den bereits in § 17 des Pressegesetzes ausgesprochenen in einen einzigen Paragraphen zusammenschmilzt. Dieser Artikel (III) würde darnach lauten: „Der § 17 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65) erhält folgende Fassung: Ueber Gerichtsverhandlungen, welche unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden haben, dürfen Berichte durch die Presse überhaupt nicht veröffentlicht werden. Die Anklageschrift, andre amtliche Schriftstücke oder Berichte über die Verhandlungen eines nicht mit Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelten Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis das Verfahren sein Ende erreicht hat.“ Daß darnach auch die Ueberschrift des Gesetzes eine entsprechende Aenderung erleiden mußte, ist selbstverständlich.

Neueste Musikalienausstattung. Vor kurzem sind zwei neue Liederhefte von Johannes Brahms erschienen, op. 96 und 97, mit deren Ausstattung der Verleger, R. Simrock in Berlin, augenscheinlich etwas besonderes hat bieten, vielleicht sogar in unsrer Musikalienausstattung einen großen Fortschritt hat inauguriert wollen. Sowohl das Titelblatt wie der Umschlag zeigen in beiden Hefen bildliche Darstellungen, die durch Steindruck nach Federzeichnungen hergestellt sind. Diese Bilder aber sind das Seltsamste, was man sich denken kann. Auf dem einen Umschlage erblickt man in der obern Hälfte einen dicken Baumstamm und am Fuße desselben einen Schlafenden, zu dem links an einer Wand (?) ein altes, dürres, langnasiges Weib herabrutscht. Die untere Hälfte des Blattes ist durch nichts als einen großen schwarzen Kley ausgefüllt. Auf dem andern Umschlage soll wohl ein mit Bäumen bewachsener Felsenabhang dargestellt sein; wenigstens stehen die Bäume übereinander. Unten im Grunde aber liegt am Wasser eine nackte weibliche Gestalt, der rings um den Kopf, auch über das Gesicht, das Haar wüß herabhängt, und mit der sich ein schwarzes Ungetüm, soviel man erkennen kann, mit Hocksbeinen versehen (also ein Satyr?), zu schaffen macht. Von ähnlicher Beschaffenheit sind die Titelblätter. Auf dem einen sieht man das Meer, darin einen Zug von Delfinen, auf deren vorderstem ein nackter Kerl reitet, der den linken Arm emporreckt wie ein Regimentstambour seinen Stab und sich nach den Delfinen kommandierend umblickt. Im Hintergrunde ein Felsen mit einer Burg. In der Mitte des Blattes ist eine Tafel für den Titel ausgespart, bei der man nicht recht dahinterkommt, ob sie als aufgerollter Papierbogen oder als Marmorplatte zu denken ist; darüber ragt eine dunkle Masse empor, einem großen Vogelkopfe oder dem Kopfe eines borstigen Nüsseltieres (Wildschwein?) ähnlich. Auf dem andern Titelblatte ist eine Eis- oder Schneefläche dargestellt, in der Ferne wieder ein Felsen. Im Vordergrund schreitet breitbeinig ein Ritter, der ein Frauenzimmer aufgehockt hat; hinter ihm wird ein Pferdekopf sichtbar. Rechts im Hintergrunde stehen in einer Pfütze drei andre Ritter, die mit Schild und gezogenem Schwert dem Frauenträger aufzulauern scheinen. Alle diese Darstellungen sind, wie schon aus unsrer Beschreibung hervorgeht, in der rohesten und flüchtigsten Weise skizzirt, sodaß man meist nur mit Mühe und nach längerem Raten erkennt, was dargestellt sein soll, in einigen Stücken gänzlich unklar darüber bleibt. Verquickt sind die Bilder mit ebenso roh gezeichneten Randornamenten, die wohl romanisch oder irisch sein sollen, und mit scheußlich verzerrten Buchstabenformen.

Wir haben wiederholt in größern Kreisen, wo die Lieder gesungen wurden, die seltsam ausgestatteten Hefte von Hand zu Hand gehen sehen, und stets haben

sie das größte Befremden erregt. Man fragte: Soll das etwa genial sein? Oder soll es ein schlechter Witz sein? Hat der Zeichner dieser Blätter den Verleger zum Besten gehabt? Oder will der Verleger das Publikum zum Besten haben? Schließlich kam man jedoch immer zu der Meinung, daß diese Darstellungen wohl von einem jungen Künstler herrühren möchten, der an Größenwahn leide und dabei ein recht impotenter Geselle sei, der sich vielleicht in Böcklin vergafft habe und nun Böcklin noch zu übertrumpfen suche, daß aber der Verleger diese Blätter offenbar für etwas Hochgeniales gehalten und dem Publikum damit einen großartigen Fortschritt in der Musikalienausstattung zu bieten geglaubt habe. Für die letztere Ansicht, daß der Verleger der Düpirté sei und der Häßlichkeit dieser Umschläge gänzlich urteils- und ahnungslos gegenüberstehe, spricht deutlich die Rückseite derselben, auf der verschiedne Simrock'sche Verlagsartikel mit einer typographischen Geschmacklosigkeit vorgeführt sind, die man 1886 und nachdem soviel von Hebung des Buchgewerbes deklamirt worden ist, kaum noch für möglich halten sollte. Jedes Straßenplakat wird heutzutage anständiger gesetzt, als diese aus Dutzenden von Seherkästen zusammengelesenen, mit einer Menge von hinzeigenden Händen (☞) geschmückten Anpreisungen. Wer imstande ist, auf ein und demselben Bogen auf der Vorderseite jene vermeintlich genialen Alerereien, auf der Rückseite diese garstigen Straßenplakate drucken zu lassen, beweist schon dadurch, daß er von typographischem Geschmack keine Ahnung hat, also selber der Angeführte sein muß.

Einer thut uns aufrichtig leid bei der Sache: Johannes Brahms. Welche reifen und süßen Früchte haben sich hier in die widrigsten, abgeschmacktesten Hüllen stecken lassen müssen! Fernerstehende erheben gegen Brahms den Vorwurf, daß seine Musik unnatürlich, gequält, grüblerisch sei. Nun ja, mit seiner Sprache muß man sich erst vertraut machen. Ist dies aber einmal geschehen, dann erschließt sich jedes neue Werk von ihm verhältnismäßig leicht. In den vorliegenden beiden Liederheften sind wieder herzig einfache Sachen; wer sein „Wiegenlied“ kennt oder das „Vergebliche Ständchen“ oder den „Jäger,“ wird finden, daß Lieder wie „Dort in den Weiden,“ „Komm bald“ und „Trennung“ in op. 97 ganz auf demselben Wege liegen wie jene: auf dem Wege von der Kunst zur Natur. Mit auserlesenen vornehmen künstlerischen Ausdrucksmitteln wird hier doch schließlich die denkbar einfachste Wirkung erreicht, wenn nur Sänger und Spieler alles beherrschen und mit voller Freiheit wiedergeben. An einem Liede wie die „Nachtigall“ befremdet wohl anfangs der Versuch, an die elementaren Klänge des Vogelgesanges zu erinnern; aber bald befreundet man sich auch damit; „halte dein Ohr dran, dann hörst du was!“ Die Perle in beiden Heften ist wohl „Wir wandelten“ in op. 96. Die ganze Seligkeit eines schweigsam dahingehenden, kein Geständnis wagenden Paares kann nicht köstlicher geschildert werden, als wie es hier in dem süßmelodischen zweistimmigen Kanon in Des geschehen ist. Und wie entzückend läuten die „goldnen Glöckchen“ dazwischen, mit denen der Liebende die unausgesprochenen Gedanken in seinem Haupte vergleicht! „So wunder süß, so wunder lieblich ist in der Welt kein andrer Hall!“

Hoffentlich entschließt sich der Verleger, bei einer neuen Auflage der Lieder die garstigen Umschläge und Titelblätter zu beseitigen. Er ist sehr schlecht dabei beraten gewesen. Möge er, wenn er den ernstlichen Willen hat, unsre Musikalienausstattung zu reformiren, ein andermal bessere Ratgeber suchen und finden.

Das Hutten- und Sickingen-Denkmal. Die Angelegenheit des Denkmals für Hutten und Sickingen auf der Ebernburg an der Nahe ist seit unsrer

ersten Mitteilung rüstig fortgeschritten. Das Komitee, das in Kreuznach sich gebildet und überall im Reiche Teilnahme gefunden hatte, behandelte mit besondrer Vorsicht die Frage, ob der Entwurf des Denkmals, der von dem verstorbenen Bildhauer Karl Gauer vorhanden war, definitiv anzunehmen oder eine Konkurrenz auszusprechen sei. Es wurde eine Art Mittelweg eingeschlagen. Treffliche Meister wie Bendemann, Albert Wolf und Otto in Rom wurden gebeten um ihr Urtheil und ihre Kritik. Und da alle den vorhandenen Entwurf sehr anerkannten und in dem, was sie anders wünschten, so gleichartig sich aussprachen, so wurde bald beschlossen, Herr Albert Wolf möge selbst in Verbindung mit den Söhnen des Künstlers Gauer das Modell dahin vollenden, daß die Figur Guttens ihre lebhafteste Aktion etwas mäßige. Das ist denn geschehen, und die Generalversammlung war nunmehr einig, den Freunden des nationalen Unternehmens dieses schöne Modell endgiltig vorzuschlagen, ebenso wurde über den herrlich gelegenen Platz, die Wahl des Sockels, die Ausführung in Bronze u. a. eine Einigung erzielt und so ein großer Schritt vorwärts gethan.

In die weitere Sorge um Beschaffung der Mittel zu dem Denkmal griff nun wirksam ein neues Komitee ein, das sich dem Kreuznacher an die Seite stellte. In Berlin selbst, in unsern parlamentarischen Körperschaften, traten Mitglieder des Komitees, Abgeordnete unsrer heimischen Kreise, Geheimrath Dr. Gneist, Dr. von Cuny, Landrat Knebel und ihre Freunde, Männer aus allen Parteien, zu einem neuen Komitee zusammen, das sich, gestützt auf die Reichshauptstadt, zum Ziele gesetzt hat, die Mittel zusammenzubringen, die neunzig- bis hunderttausend Mark, die das Denkmal erfordern wird. Die Vorbereitungen sind getroffen, um eine kräftige Aktion auch durch die Presse zu beginnen. Unser ehrwürdiger Kaiser, durch eine Art Zufall von der Absicht des Vereins in Kenntniß gesetzt, hat sich Bericht erstatten lassen und zur Belebung der Idee ein namhaftes Geschenk dem Vorsitzenden Herrn Landrat Agricola zugehen lassen. Eine Sammlung für die Angelegenheit hat bisher nur in Kreuznach und dessen nächster Umgebung stattgefunden, und der Betrag (5000 Mark) zeigt wenigstens, daß wir die Hoffnungen auf Gelingen des Ganzen, wie sie das Komitee hegt, gerechtfertigt finden. Ueber die weiteren Schritte ist die Verabredung getroffen, daß das Kreuznacher Komitee hauptsächlich in der Rheinprovinz und in Süddeutschland für die Sache wirken will, während das Berliner große Komitee in weitem Kreise dem Unternehmen die Sympathie zuwenden soll. Der Entwurf selbst wird inzwischen in den illustrierten Blättern mehrfach abgebildet zu sehen sein.



## Literatur.

Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Claudius Cantimucula's über die Rechtsansprüche der Sickingenschen Erben. Von Dr. F. P. Bremer, Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. Straßburg, J. G. Ed. Heß, 1885.

Diese Schrift giebt eine genaue Darstellung von Sickingens Fehde gegen Trier und namentlich zum erstenmale eine befriedigende Schilderung der den Sickingenschen Streitigkeiten zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Bremer knüpft an ein Gutachten des Meßer Rechtsgelehrten Claudius Cantimucula (Chanjonet) an, welches wahrscheinlich aus den Jahren 1524 bis 1526 stammt und augenscheinlich im Interesse des jüngsten von Sickingens Söhnen niedergeschrieben ist. Nach Franz von